

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**zur Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der  
Gemeinde Forbach**

zwischen

**der Stadt Gernsbach**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Julian Christ

und

**der Gemeinde Forbach**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Robert Stiebler

wird gemäß § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Stadt Gernsbach stellt der Gemeinde Forbach gegen Kostenersatz einen Gemeindevollzugsbediensteten zur Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Gemeindegebiet Forbach nach einem vorher festgelegten Dienstplan zur Verfügung.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben beschränkt sich auf die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Gemeindegebiet Forbach und den Zufahrtsstraßen zu Stoßzeiten und gemeinsamen Schwerpunktaktionen sowie der damit unmittelbar zusammenhängenden Rüst- und Übergabezeiten. Alle übrigen mit der Tätigkeit zusammenhängenden Vor- und Nacharbeiten sowie die aus der Tätigkeit des Gemeindevollzugsbediensteten auf Gemarkung Forbach resultierenden Verwaltungsverfahren sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und werden von der Gemeinde Forbach selbst wahrgenommen.

(2) Die Gemeinde Forbach stellt für die Gemeindevollzugsbediensteten einen amtlichen Dienstausweis aus, aus dem sich die Befugnisse und Rechte der Gemeindevollzugsbediensteten im Einsatzgebiet ergeben. Die Gemeindevollzugsbediensteten haben im Einsatzgebiet der Gemeinde Forbach den entsprechenden Dienstausweis mit sich zu führen.

(3) Die Stadt Gernsbach stattet die Gemeindevollzugsbediensteten mit geeigneter Dienstkleidung aus und stellt einen Dienstwagen zur Verfügung. Ersatzbeschaffungskosten für im Einsatzgebiet Forbach beschädigte Dienstkleidung werden anteilig von der Gemeinde Forbach getragen.

(4) Ein Smartphone mit dem erforderlichen Erfassungsprogramm für Beweissicherungszwecke „owi21ToGo“ wird für die Gemarkung Forbach von der Gemeinde Forbach bereitgestellt und ist von den Gemeindevollzugsbediensteten im Rathaus Forbach bei Dienstbeginn abzuholen.

(5) Die Gemeindevollzugsbediensteten handeln im Einsatzgebiet der Gemeinde Forbach in deren Namen und Auftrag. Die Gemeinde Forbach überträgt den Gemeindevollzugsbediensteten der Stadt Gernsbach alle für die Durchführung ihrer Tätigkeit erforderlichen Befugnisse.

(6) Die Gemeindevollzugsbediensteten sind als Beauftragte der Ortspolizeibehörde der Gemeinde Forbach gegenüber der dortigen für die Durchführung des Ortspolizeirechts zuständigen Organisationseinheit weisungsgebunden.

## **§ 3 Einsatzzeiten**

(1) Die Kontrolltage werden durch die Stadt Gernsbach in Abstimmung mit der Gemeinde Forbach festgelegt und in einem dreimonatigen Dienstplan festgehalten. Die Gemeinde Forbach kann bestimmte Einsatztage und Zeiten vorschlagen. Es wird darauf geachtet, unterschiedliche Wochentage für die Kontrollen zu wählen.

(2) Die Einsatzdauer bemisst sich nach den Erfordernissen vor Ort zuzüglich Aufwand für An- und Abfahrt. Sollten die Gemeindevollzugsbediensteten für mehrere Kommunen tätig sein, werden An- und Abfahrt anteilig abgerechnet.

(3) Die Fahrtzeiten von der Arbeitsstätte Gernsbach zum Einsatzort und zurück zählen zur Einsatzzeit.

(4) Die Arbeitszeitnachweise werden von den Gemeindevollzugsbediensteten jeweils gegenüber der Stadt Gernsbach erbracht und der Gemeinde Forbach bis spätestens zum 15. des Folgemonats zugeleitet.

#### **§ 4 Einsatzgebiet**

Die Übertragung der Befugnisse bezieht sich auf das Gesamtgemeindegebiet Gemarkung Forbach. Für die einzelnen Kontrolltage werden Kontrollgebiete durch das Ordnungsamt der Gemeinde Forbach festgelegt.

#### **§ 5 Personal**

(1) Arbeitgeber der Gemeindevollzugsbediensteten ist die Stadt Gernsbach.

(2) Die Stadt Gernsbach übernimmt sämtliche Arbeitgeberpflichten hinsichtlich Personalbetreuung, -verwaltung und -abrechnung.

(3) Die Stadt Gernsbach verpflichtet sich, den für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung beschäftigten Gemeindevollzugsbediensteten regelmäßig im notwendigen Umfang fortzubilden bzw. fortbilden zu lassen.

#### **§ 6 Haftung**

Die Stadt Gernsbach wird von möglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gemeindevollzugsbediensteten im Einsatzgebiet der Gemeinde Forbach freigestellt. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang anfallende Kosten der Rechtsverfolgung.

#### **§ 7 Kostenerstattung**

(1) Die Kosten für Personal- und Sachkosten werden nach jeweils abgeleiteten Stundenzahlen der Gemeindevollzugsbediensteten auf der jeweiligen Gemarkung ermittelt und der Gemeinde Forbach im Verhältnis der Einsatzzeiten nach § 3 in Rechnung gestellt. Hierzu erstellt die Stadt Gernsbach für jedes Haushaltsjahr bis spätestens 31.03. des Folgejahres eine Abrechnung, aus der sich die Verteilung der Personal- und Sachkosten ergibt.

(2) Können bereits festgelegte Einsatztage auf Grund von unvorhergesehener Erkrankung des Gemeindevollzugsbediensteten nicht wahrgenommen werden, trägt die Gemeinde Forbach die für die geplante Einsatzzeit angefallenen Personalkosten.

(3) Die Personalkosten setzen sich aus dem individuellen brutto Stundenlohn inkl. Arbeitgeberanteile der Gemeindevollzugsbediensteten zusammen. Je gefahrenem Kilometer wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß des Landesreisekostengesetzes in der zum Zeitpunkt der Entstehung gültigen Fassung erstattet. Die gefahrenen Kilometer und Arbeitsstunden werden entweder ab Gernsbach-Rathaus (bei Abfahrt ab Gernsbach) oder dem jeweiligen letzten Einsatzort auf Gemarkung berechnet. Es zählt die jeweils kürzeste Strecke. Für die Rückfahrt gilt die analoge Regelung.

(4) Die Stadt Gernsbach ist befugt, quartalsmäßige Abschläge von der Gemeinde Forbach anzufordern. Ebenso ist die Gemeinde Forbach berechtigt, quartalsmäßige Abschläge auf die Jahresaufwendungen zu leisten.

(5) Die Kostenerstattung muss bis spätestens einen Monat nach Geltendmachung an die Stadt Gernsbach geleistet sein.

## **§ 8 Geltungsdauer**

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von allen Beteiligten einvernehmlich beendet werden.

(2) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

(3) Das Recht zur Außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, etwa bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Ebenso bleibt § 60 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz unberührt.

(4) Sollten zukünftig weitere Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit geschlossen werden, ist diese Vereinbarung nach Möglichkeit in ein Gesamtregelwerk zu überführen.

## **§ 9 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben oder der Aufhebung der Vereinbarung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Beteiligten eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahekommmt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

### § 11 Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.


(2) Die Beteiligten haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung nach den für ihre Satzung geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Eine Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2, frühestens jedoch am 1. Januar 2025, rechtswirksam.

### § 12 Ausfertigung


Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Die Beteiligten sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Stadt Gernsbach:

  
Gernsbach,  
gez.  
Julian Christ  
Bürgermeister



Für die Gemeinde Forbach:

  
Forbach, 20.11.2024  
gez.  
Robert Stiebler  
Bürgermeister

